

- c) Beschäftigte, die die Rinder in den von den Produktionsleitungen — Haupttierarztbereich — der Bezirkslandwirtschaftsräte bestätigten und besonders gekennzeichneten Tuberkulose-Reagentennutzungsbetrieben betreuen, sowie das mit der Schlachtung beschäftigte Personal in Schlachthöfen, Notschlachtungsbetrieben und Tierkörperbeseitigungsanstalten,
- d) Beschäftigte in ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, mit Ausnahme der unter Buchst. a genannten Beschäftigten, in Einrichtungen und Betrieben der Gesundheits- und der Körperpflege sowie niedergelassene Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Veterinärtechniker und -helfer, Hebammen, Masseur, Krankengymnasten, Personen, die eine gewerbliche Tätigkeit in der Gesundheits- und Körperpflege ausüben, Zahntechniker, Fußpfleger und Personen, die in einer der genannten Niederlassungen und gewerblichen Betriebe beschäftigt sind,
- e) Studenten und Schüler an Hoch- und Fachschulen sowie Schüler an anderen Ausbildungsstätten mit Fachschulcharakter,
- f) Lehrer, Erzieher, Pionierleiter, Lehrmeister, Lehrausbilder, Betreuer für den polytechnischen Unterricht sowie alle anderen Personen, die regelmäßigen Unterricht erteilen,
- g) Kindergärtnerinnen, Kinderhortner(innen),
- h) Personen, die eine Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln* (in Lebensmittelbetrieben) ausüben (Anordnung Nr. 4 vom 30. April 1963 über die hygienische Überwachung der im Verkehr mit Lebensmitteln beschäftigten Personen [GBl. II S. 279]),
- i) Bewerber für eine Tätigkeit in silikosegefährdeten Betrieben,
- k) Personal, das Rinderbestände mit Tbc-positiven Reagenten in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern betreut, soweit es nicht zu den unter Buchst. c genannten Beschäftigten in bestätigten Tuberkulose-Reagentennutzungsbetrieben gehört.

(2) Röntgenuntersuchungen der im Abs. 1 genannten Personengruppen erfordern eine Röntgenaufnahme

* Gemäß § 5 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) umfaßt der Verkehr mit Lebensmitteln die gewerbsmäßige Gewinnung, Herstellung, Zubereitung, Be- und Verarbeitung, Abmessung, Auswägung, Verpackung, Aufbewahrung, Beförderung, das gewerbsmäßige Anbieten, Abgeben oder jedes sonstige gewerbsmäßige Behandeln von Lebensmitteln.

(Schirmbild- oder Großaufnahme) und sind in folgenden Zeitabständen durchzuführen:

1. bei Personen gemäß Abs. 1 Buchst. a während der ersten 3 Jahre der Tätigkeit in 3monatigen Zeitabständen, anschließend in 6monatigen Zeitabständen,
2. bei Personen gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c in 6monatigen Zeitabständen,
3. bei Personen gemäß Abs. 1 Buchstaben d bis k genügt die regelmäßige Teilnahme an den allgemeinen Volks-Röntgenreihenuntersuchungen. Voraussetzung hierfür ist, daß der Zeitabstand zwischen zwei Röntgenaufnahmen nicht mehr als 15 Monate beträgt.

(3) Bei den im Abs. 1 genannten Personen darf die Röntgenaufnahme für den Nachweis der Unbedenklichkeit gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung nicht älter als 3 Monate sein.

(4) Scheiden Personen aus einer der im Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten beruflichen Tätigkeiten aus, so sind eine Abschlußuntersuchung und anschließende Wiederholungsuntersuchungen nach 6 und 12 Monaten durchzuführen. Abschluß- und Wiederholungsuntersuchungen erfordern eine Röntgenaufnahme (Schirmbild- oder Großaufnahme).

(5) Können die im Abs. 4 genannten Untersuchungen nicht in den Einrichtungen vorgenommen werden, aus denen die Beschäftigten ausscheiden, sind sie von der Kreisstelle durchzuführen.

(6) Die betreffenden Einrichtungen haben die aus der Tätigkeit ausscheidenden Personen über die Wichtigkeit der im Abs. 4 genannten Untersuchungen zu belehren. Über die vorgenommene Belehrung ist ein entsprechender Vermerk in den Kaderakten vorzunehmen.“

§ 2

Der § 9 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Die Bezirksstelle leitet und überwacht die Durchführung der jährlichen Volks-Röntgenreihenuntersuchungen. Sie legt hierbei einen Plan der durchzuführenden Untersuchungen in Zusammenarbeit mit den Kreisstellen fest. Die Volks-Röntgenreihenuntersuchungen sind in erforderlichem Umfang öffentlich bekanntzumachen.